



„Kleine AG“ mit
großen Chancen

Viele Jahre war alles klar: Aktiengesellschaft für die „Großen“ und GmbH für die „Kleinen“. Das hat sich seit 1994 geändert. Mit dem „Gesetz für kleine Aktiengesellschaften“ ist die Unternehmensform der AG auch für Mittelständler interessant geworden. Damit wurde erstmals die AG-Gründung durch eine Person möglich und einige strenge Regelungen wurden für kleine Gesellschaften gelockert, etwa zur Einberufung der Hauptversammlung. Die „kleine AG“ ist der GmbH seitdem gleichgestellt.

Diese Broschüre soll die Vor- und Nachteile der kleinen AG skizzieren und im Überblick die wichtigsten Fragen beantworten. Detailinformationen zu spezifischen Problemen kann dieses Heft freilich nicht bieten, denn da ist ein Spezialist für Gesellschaftsrecht gefragt – der Notar. Fragen Sie ihn! Am besten gleich.

Ein neuer Weg: Die kleine AG



Qual der Wahl: GmbH oder AG?

Die Entscheidung für die richtige Unternehmensform hat es in sich. Einerseits locken kurzfristige Vorteile, etwa beim Aufwand für die Gesellschaftsgründung. Andererseits kann die falsche Wahl den späteren Ausbau des Unternehmens hemmen.

Leichter Zugang zu „frischem“ Kapital mag ein wesentlicher Pluspunkt der Aktiengesellschaft sein. Ein Weg dazu ist der Gang an die Börse, um über Aktien Firmenanteile zu verkaufen. Daneben können Unternehmensteile auch ganz ohne Börse an Geschäftspartner übertragen werden. Beide Varianten stehen der GmbH nicht oder nur sehr eingeschränkt offen.

Vertrauensvorschuss ist ein weiterer Vorteil der AG. Erfahrungsgemäß „macht die AG mehr her“ als eine GmbH. Das mag banal und nebensächlich erscheinen, hat aber im Geschäftsleben oft Konsequenzen. So beteiligen sich Risikokapitalgeber erfahrungsgemäß nur selten

an einer GmbH, z. B. weil die Abgabe von Gesellschaftsanteilen wesentlich komplizierter ist als bei der AG. Auch die Beteiligung des Managements wird dadurch erschwert. Im Endeffekt heißt das: Eine junge AG hat wesentlich bessere Chancen, an das notwendige Startkapital zu kommen.

Die Gründung einer Aktiengesellschaft erfordert einen etwas größeren Kapitaleinsatz. Mindestens 50.000 EUR Stammkapital müssen hier eingelegt werden, während bei der GmbH nur die Hälfte notwendig ist. Auch die Formalitäten in der Gründungsphase sind bei der AG aufwändiger und teurer.

Die Einflussnahme der Teilhaber ist bei beiden Gesellschaftsformen sehr unterschiedlich geregelt. Bei der GmbH können die Gesellschafter dem Geschäftsführer Weisungen erteilen und direkten Einfluss auf die Unternehmensführung nehmen. Das ist bei der AG so nicht möglich und die Aktionäre haben nur geringe Einflussmöglichkeiten, etwa in der Hauptversammlung. Welche der beiden Möglichkeiten hier die bessere ist, hängt von der Art des Unternehmens ab.



AG-Gründung im Überblick: Schritt für Schritt

Zur Gründung einer AG sind mindestens 50.000 EUR Grundkapital nötig. Mit der Einzahlung des Grundkapitals in die Gesellschaft erhalten der oder die Gründer ihre Anteile am Unternehmen. Steht diese Summe nicht bar zur Verfügung, ist auch die Einlage von Sachwerten, etwa Immobilien, möglich. Diese werden vorher von einem Wirtschaftsprüfer oder durch Sachverständigengutachter taxiert. Auch eine Mischeinlage von Geld- und Sachwerten ist erlaubt.

Das Gründungsprotokoll ist der erste Schritt auf dem Weg zur neuen Aktiengesellschaft. Damit sind der Beschluss der Satzung und die Übernahme des Grundkapitals verbunden. Zudem werden die Aufsichtsräte bestellt, wie auch der Abschlussprüfer für das erste Geschäftsjahr der AG. Für eine rechtsverbindliche Gründung muss ein Notar das Gründungsprotokoll errichten.

Der Aufsichtsrat trifft sich in der Folge zu seiner konstituierenden Sitzung. Dabei wird der Aufsichtsratsvorsitzende gewählt und der erste Vorstand für die neue AG benannt. Diese Sitzung muss protokolliert werden, wenn auch nicht zwingend vom Notar.

Das gilt auch für den schriftlichen Gründungsbericht der Gründer, der nach der vollzogenen Gründung erstellt werden muss.

Die Gründungsprüfung wird nun von Aufsichtsrat und Vorstand vorgenommen und ein entsprechender Prüfbericht wird erstellt. Ist einer der Gründer auch Mitglied von Vorstand oder Aufsichtsrat, muss zudem ein gerichtlich bestellter Prüfer mitwirken.

Die Anmeldung der Gesellschaft beim Registergericht ist der letzte Schritt der Gründungsphase und muss vom Notar beglaubigt werden. Die Anmeldung erfolgt durch alle Gründer und die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand. Dabei müssen

alle Protokolle, der Gründungs- und der Gründungsprüfbericht vorgelegt werden. Ebenso sind der Einzahlungsbeleg des Grundkapitals und eine Aufstellung der Gründungskosten notwendig. Sind diese Schritte ordnungsgemäß vollzogen, wird die neu gegründete AG ins Handelsregister eingetragen.



Vorstand & Co.: Trio mit Gegensätzen

Drei Organe sind für eine Aktiengesellschaft zwingend vorgeschrieben: Vorstand, Aufsichtsrat und Hauptversammlung. Im Idealfall ziehen alle drei an einem Strang – doch das ist längst nicht die Regel.

Der Vorstand ist für die Geschäftsführung der Gesellschaft zuständig. Er muss die AG in der Öffentlichkeit vertreten und hat etwa die Aufgaben eines Geschäftsführers einer GmbH. Allerdings sind die Kompetenzen des Vorstandes gesetzlich sehr stark reglementiert. Der Vorstand der AG ist im Gegensatz zum Geschäftsführer der GmbH grundsätzlich unabhängig von den Weisungen der Gesellschafter und des Aufsichtsrates. Daher haben bei der AG die

Hauptversammlung und der Aufsichtsrat wenig Einfluss auf die Befugnisse des Vorstandes. Der Vorstand setzt sich zumeist aus mehreren Personen zusammen, erlaubt ist aber auch der „Ein-Personen-Vorstand“. Alle Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat für höchstens fünf Jahre bestellt. Danach kann die Amtszeit der Vorstandsmitglieder um die gleiche Höchstfrist verlängert werden, auch eine spätere Neubestellung ist möglich.

Der Aufsichtsrat hat, wie der Name schon sagt, die Aufsichtspflicht über den Vorstand. Bei weit reichenden Entscheidungen kann der Aufsichtsrat zudem den Vorstand beraten, nicht jedoch im normalen Tagesgeschäft. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, die im Rahmen des Aktiengesetzes auch über die Amtszeit entscheidet. Mindestens drei Personen sind für einen Aufsichtsrat vorgeschrieben, die Satzung kann auch eine höhere Personenzahl festlegen. Bedingung: Die Zahl muss durch drei teilbar sein.

Die Hauptversammlung ist das Forum der Aktionäre, also der Teilhaber einer Aktiengesellschaft. Eine ordentliche Hauptversammlung muss jedes Jahr zwischen Januar und Ende August stattfinden. Dabei nimmt die Versammlung der Aktionäre vom Aufsichtsrat den Jahresabschlussbericht und den Lagebericht entgegen. Sie beschließt über die Verwendung des Gewinns, entlastet Vorstand wie Aufsichtsrat und wählt gegebenenfalls den Abschlussprüfer.



Zu den gesetzlich geregelten Befugnissen der Hauptversammlung gehören Entscheidungen über Satzungsänderungen, Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträge sowie über die Auflösung der Gesellschaft. Weitere Kompetenzen können der Versammlung durch die Satzung der AG übertragen werden, sofern es sich mit dem Aktiengesetz vereinbaren lässt.

Für alle Beschlüsse der Hauptversammlung regelt das Aktiengesetz zum Beispiel die erforderlichen Mehrheiten und teils die Pflicht zur notariellen Beurkundung der Beschlüsse. Ist etwa eine Dreiviertelmehrheit für eine Beschlussfassung vorgeschrieben, muss der Beschluss auf jeden Fall vom Notar besiegelt werden.

Neben der ordentlichen Hauptversammlung gibt es auch die außerordentliche Hauptversammlung. Diese wird in Sonderfällen oder Krisensituationen einberufen. Für jede Einberufung der Hauptversammlung bestehen präzise formale Anforderungen, geregelt im Aktiengesetz.



Die Aktie: Wertpapier und Machtmittel

Stellt man sich das Grundkapital einer AG wie einen großen Kuchen vor, ist jede Aktie eins von vielen kleinen Kuchenstücken. Im Klartext: Jede Aktie steht für einen Anteil an der Gesellschaft.

Nennbetrags- und Stückaktien sind die beiden möglichen Varianten des Wertpapiers. Die Nennbetragsaktie gibt es schon wesentlich länger und sie weist einen bestimmten Betrag aus. Eine AG mit einer Million Euro Stammkapital könnte also 100.000 Nennwertaktien zu je zehn Euro ausgeben.

Variabler und erst seit 1998 in Deutschland zugelassen sind die Stückaktien. Sie tragen keinen festen Nennwert, sondern stehen für einen festgelegten Anteil des Grundkapitals der Gesellschaft. Beim gleichen Kapital wie im Beispiel könnte die AG auch 100.000 Stückaktien ausgeben, zu je 0,001 Prozent Anteil am Kapital. Das macht vorerst keinen Unterschied zur Nennbetragsaktie, wird aber interessant, wenn die AG ihr Grundkapital erhöhen oder senken will. Das lässt sich bei der Stückaktie wesentlich flexibler handhaben, weil der Nennwert der Stückaktie eben variabel ist. Da beide Aktienformen nicht nebeneinander bestehen können, müssen sich die Gesellschaftsgründer für eine Variante entscheiden.

Inhaber- oder Namensaktien?

Diese zwei Varianten regeln die Übertragungsmöglichkeiten von Aktien. Inhaberaktien sind nicht auf eine Person ausgestellt und können problemlos an andere Personen übertragen werden. Wie ein Geldschein oder ein Scheck, der auf den „Überbringer“ ausgestellt ist.

Namensaktien sind auf den oder die Aktionäre persönlich ausgestellt und werden mit dessen Name und Anschrift im Aktienregister geführt. Daher können sie nur per „Indossament“ an andere Personen abgetreten werden. Da viele Unternehmen verstärkt den Kontakt zu ihren Aktionären suchen, ist die Namensaktie momentan am häufigsten vertreten.

Der Vorteil dabei für die AG: Sie kann die Übertragung von Namensaktien von ihrer Zustimmung abhängig machen. Das ist bei Inhaberpapieren nicht möglich.



Stamm- und Vorzugsaktien unterscheiden sich durch die Rechte, die der Aktionär mit ihrem Besitz hat. Stammaktien sind sozusagen die „Klassiker“, mit denen der Inhaber sein Stimmrecht auf der Hauptversammlung in vollem Umfang nutzen kann. Vorzugsaktien räumen ihrem Besitzer nur eingeschränkte Aktionärsrechte ein.

Ein Beispiel ist die recht gebräuchliche „stimmrechtslose“ Vorzugsaktie. Dieser Rechte-Nachteil wird – daher der Name – durch einen materiellen „Vorzug“ kompensiert, etwa höhere Dividendenausschüttung. Damit nicht die Mehrheit der Aktionäre von einer Minderheit dominiert wird, darf eine Aktiengesellschaft nur maximal die Hälfte ihrer Anteile als Vorzugspapiere ausgeben.



Bei Fragen hilft der Notar

Dieses Heft gibt nur einen kurzen Einblick in das komplexe Gesellschaftsrecht rund um die AG. Alle Facetten der Thematik kann nur der Fachmann überblicken, und das ist in Fragen des Gesellschaftsrechts der Notar. Er kennt immer die aktuellen Gesetze und hat durch seine Erfahrung für viele Probleme schon eine Lösung parat.

Wenn nicht? Dann wird sie gemeinsam mit dem Mandanten gefunden.

Als staatlich bestellter Amtsträger ist der Notar einer objektiven und fachkundigen Beratung verpflichtet. Er garantiert für Rechtssicherheit und Verbindlichkeit aller Dokumente, die er ausstellt.

Damit jeder Bürger sich den fachlichen Rat des Notars leisten kann, hat der Gesetzgeber alle Notargebühren bis ins kleinste Detail festgelegt. Deshalb kostet dieselbe Dienstleistung bei allen Notaren das Gleiche. Auch bei den allerbesten.



HECKSCHEN & VAN DE LOO N O T A R E



Kanzlei

Hohe Straße 12
01069 Dresden

Tel. 0351 . 473 05 0

Fax 0351 . 473 05 10

www.heckschen-vandeloo.de

info@heckschen-vandeloo.de